

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Oktober 2006

Nr. 2006/1858

Fachhochschule Nordwestschweiz: Wahl Revisionsstelle

1. Erwägungen

Gemäss § 24 des Vertrags zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) (Staatsvertrag)¹⁾ ist die Revisionsstelle ein Organ der FHNW mit folgendem Prüfauftrag:

1 Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen der FHNW, erstattet dem Fachhochschulrat Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

2 Sie prüft im Weiteren

a. die Ordnungsmässigkeit und Richtigkeit der Informationen, die von der FHNW über ihre Tätigkeit erarbeitet werden;

b. das richtige und zweckmässige Funktionieren der Planungs-, Kontroll-, Steuerungs- und Berichtssysteme der FHNW

und nimmt die vom Bund verlangten Prüfungen vor.

Der Entscheid über die Wahl der Revisionsstelle liegt bei den Regierungen der Vertragskantone (§ 17 Abs. 1 Bst. f).

Das Revisionsverfahren der externen Stelle wird – wie mit den Finanzkontrollen anlässlich der Due-diligence-Prüfung vorbesprochen – zusammen mit den Finanzkontrollen vorbereitet. So ist insbesondere vorgesehen, dass die Prüffelder abgesprochen werden und die Finanzkontrollen an den Schlussgesprächen teilnehmen. Die Revisionsberichte werden den Finanzkontrollen zur Verfügung gestellt.

Die Wahl der Revisionsstelle soll vorderhand nur für ein Jahr erfolgen, damit die ersten Erfahrungen mit der nun zu wählenden Revisionsfirma ausgewertet und dank der bestehenden Konkurrenzsituation unter den Revisionsfirmen die Ausgangslage für vorteilhafte Konditionen genutzt werden können.

Nachdem die FH-Leitung eine Evaluation vorgenommen und der Fachhochschulrat seinen Entscheid zuhanden der Regierungen gefällt hat, wird hiermit Antrag gestellt.

Gemäss Submissionsdekret des Kantons Aargau, dem Sitzkanton der FHNW, sind bei einem erwarteten Auftragsvolumen von weniger als 100'000 Franken sowohl das freihändige Verfahren wie auch das Einladungsverfahren zulässig. Die FHNW hat das Einladungsverfahren gewählt. Um sicherzustellen, dass alle eingeladenen Firmen über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen (namhafte Fir-

¹⁾ BGS 415.219.

ma, weit reichende Erfahrung, Gewährleistung der Kontinuität, hohe Verfügbarkeit, Einsatz von Spezialisten bei Bedarf [z.B. Informatik oder MWSt]) verfügen, hat die FHNW die folgenden sechs grossen, schweizweit tätigen Revisionsgesellschaften zur Offertstellung eingeladen:

- BDO Visura
- Deloitte AG
- Ernst & Young AG
- KPMG Fides
- LGT Schweizerische Treuhandgesellschaft
- Pricewaterhouse Coopers AG

Gemäss dem massgebenden Aargauer Submissionsdekret erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag. Kriterien zur Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots sind unter anderem Qualität, Preis und Erfahrung. Der Logik folgend, dass jede der angeschriebenen Gesellschaften grundsätzlich in der Lage sein würde, den Prüfauftrag gemäss Staatsvertrag in der geforderten Qualität zu erfüllen, wurden die Zuschlagskriterien folgendermassen festgelegt:

- | | |
|---|-----|
| - Angebotspreis | 80% |
| - Leistungsausweis im Hochschulwesen | 10% |
| - Qualifikation und Referenzen des Mandatsleiters | 10% |

Offeriert haben fünf Gesellschaften (von der LGT ist kein Angebot eingegangen). Die Bandbreite der eingegangenen Angebote ist recht breit. Die BDO Visura offeriert für 28'000 Franken mit Abstand am tiefsten, gefolgt von der PWC mit 57'000 Franken. Das höchste Angebot kommt von der KPMG mit 97'000 Franken. Die BDO Visura hat unter Berücksichtigung der genannten Kriterien mit Abstand die beste Beurteilung erhalten.

Angesichts des auffällig tiefen Angebots der BDO Visura hat die Fachhochschulleitung abgeklärt, ob mit diesem Angebot eine zuverlässige und allen Ansprüchen der FHNW gerecht werdende Prüfung gewährleistet ist. Diese zusätzlichen Abklärungen haben namentlich beinhaltet:

- Umfang der Prüfungsleistungen, die mit dem Angebot verbunden sind;
- die Kompetenz der Fachleute der BDO Visura, die mit der Prüfung beauftragt werden sollen;
- die finanziellen Konditionen.

Die zusätzlichen Abklärungen haben ergeben, dass das Angebot der BDO Visura tatsächlich seriös und punkto einberechnetem Umfang der Prüfungsleistungen und der finanziellen Konditionen (das Angebot gilt ausdrücklich als fixes Kostendach) äusserst vorteilhaft ist.

2. Beschluss

- 2.1 Vom Bericht über das Auswahlverfahren für die Revisionsstelle der FHNW wird Kenntnis genommen.
- 2.2 Als Revisionsstelle der FHNW für das Jahr 2006 wird die BDO Visura bestimmt.
- 2.3 Dieser Beschluss gilt unter dem Vorbehalt, dass die Regierungen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt einen gleich lautenden Beschluss fassen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (8), KF, VEL, YS, DA, RYC, DK, MM, Is
 Amt für Mittel- und Hochschulen (3)
 Amt für Finanzen
 Kantonale Finanzkontrolle
 Bildungsdepartemente AG, BL, BS (3, Versand durch AMH)
 Schulrat FHNW, Dr. Peter Schmid, Gründenstrasse 40, 4132 MuttENZ